

## **Satzung des Radfahrervereins Alemannia 1905 Nußloch e.V.**

### **Präambel:**

Alle Funktionsbeschreibungen (z.B. –leiter, -wart, -fahrer, usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### **§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein Alemannia 1905 Nußloch e.V.“, wird in der Kurzbezeichnung „RVA Nußloch“ genannt und hat seinen Sitz in Nußloch.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und hat demzufolge die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Radsportverband e.V., dem Badischen Sportbund e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - sportliche und erzieherische Betreuung der aktiven Radsportler und die Durchführung eines regelmäßigen Trainings.
  - Beschickung der Radsportveranstaltungen durch die aktiven Fahrer.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse am Radsport haben und die Satzung des Vereins anerkennen. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie sind Mitglied der Jugendabteilung.
3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, am Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein
4. auszutreten. Der Austritt muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, zu zahlen. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist an den Vorstand zurückzugeben.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Gründe für einen Ausschluß können sein:
  - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze der Satzung verstößt und durch beharrliches
  - Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes die Interessen des Vereins schädigt.
  - wenn ein Mitglied die sportliche Disziplin gröblich verletzt, sich unrühmliche oder unehrliche Handlungen zu Schulden kommen lässt und das Ansehen des Vereins
  - schädigt.
  - wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeiträge) am Ende des
  - Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
2. Kein Mitglied kann beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Vereinsvermögens irgendwelche Ansprüche herleiten oder fordern.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- Jahreshauptversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Jugendabteilung

#### **§ 5 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
2. Die Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau der Gemeinde Nußloch einberufen.
3. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - Wahl der Wahlkommission
  - Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Bestätigung des gewählten Jugendleiters.
  - Änderung der Satzung, oder des Zweckes und der Auflösung des Vereins.
4. Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitragszahlungen nachgekommen sind. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes scheiden erst dann aus ihrem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate. Wiederwahl ist möglich. Es ist zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem bestehenden Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung des vakanten Amtes Schwierigkeiten bereitet.
5. Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und Änderung des Zwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss aber eine geheime, schriftliche Wahl durchgeführt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) den Beisitzern
- g) den Fachwarten

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören noch der Jugendleiter, die Beisitzer und die Fachwarte.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Zum Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Befugnisse:

- 6.1.a: Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Sie berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und die der Jahreshauptversammlung.
- 6.1.b: Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei allen Angelegenheiten des Vereins und hat die selben Befugnisse wie der erste Vorsitzende.
- 6.1.c: Der Schriftführer führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen, die vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterschreiben sind.
- 6.1.d: Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Begleichung der genehmigten Ausgaben.
- 6.1.e: Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung.
- 6.1.f.: Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- 6.1.g: Die Fachwarte betreuen die aktiven Fahrer, sind verantwortlich für die Meldung der Fahrer zu Radsportveranstaltungen und die Durchführung von eigenen Radsportveranstaltungen

## **§7 Beiträge und Kassenprüfer**

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 4.Quartal des Kalenderjahres fällig.
2. Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen; die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Während eines Geschäftsjahres können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.
3. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§8 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht auf der Jahreshauptversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr, soweit sie über 25 Jahre Mitglied waren, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur auf Beschluss einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn
  - a) 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung wünschen
  - b) die Mitgliederzahl auf 10 gesunken ist.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung den örtlichen kirchlichen Kindergärten zur Verfügung gestellt.

Nußloch, den 16.10.2006

Alois Bach  
1. Vorsitzender

Stefan Horvath  
2. Vorsitzender

Bernd R.E. Michaelis  
Schriftführer